

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Für Arbeit und Besinnung. 1947-1952 1952

9 (1.5.1952)

BEILAGE ZU

FÜR ARBEIT UND BESINNUNG

Karlsruhe, 1. Mai 1952

6. Jahrgang / Nr. 9

ZUM MONATSSPRUCH MAI 1952

**Betet stets in allem Anliegen mit Bitten und Flehen
im Geist**

Der Monatsspruch gliedert sich in natürlicher Weise in drei Teile:

Betet stets . . .!

Das Partizip in der Ursprache weist darauf hin, daß Beten nicht ein den Fluß des übrigen Tuns je und je unterbrechendes absonderliches Geschehen, sondern eine Gott zugewandte, Gott offene Haltung ist, die sich in einer Fülle von Gebetsrufen, Gebetsminuten kundtut; die den Tag übersät mit Gebeten.

Warum legt die Hl. Schrift so großen Wert auf unser Beten? Weil wir im Gebet die Isolation widerrufen, das Sein-wollen aus uns selbst, also die Ursünde. — In diesem Jahr ging einmal durch die Zeitungen die Nachricht, daß der Welthungerkünstler sich anschickt, seinen eigenen Rekord zu brechen. Er wird also wiederum in einem Saal in seinem Glashaus sitzen, sich möglichst wenig bewegen (um Energie zu sparen); von Zeit zu Zeit wird der Arzt kommen, um zu sehen, wie lange noch das Spiel mit dem Tode fortgesetzt werden kann; die Gestalt des Künstlers wird vor den Blicken des neugierigen, Eintritt zahlenden Publikums langsam zerfallen. Was mich angeht, so werde ich ihn mir nicht ansehen, aus dem einfachen Grunde, weil wir alle den Versuch des „geistlichen Hungerkünstlers“ machen. Wir haben ein Glashaus der Isolierung (gegen Gott) bezogen, kaum sichtbar und doch trennend, seit unserem Ältervater Adam, und vergehen darin. Im Gebet aber verlassen wir eben diese kaum sichtbare und doch so abtötende Isolierung und treten in das Freie. In das wahrhafte Leben.

Darum ist es ein Großes, wenn ein Mensch wieder anfängt zu beten. Auch wenn es zunächst ganz stümperhaft geschieht. Der Isolierung ist dann grundsätzlich Valet gesagt. — Diese Gebetsanfänger-Künste schildert ja anschaulich genug Whittakers: „Es war, als sängen die Engel“. Die im Pazifik verloren treibende Bomberbesatzung zimmert wieder das Vaterunser zusammen und wagt sich sogar zu einem freien Gebet zum

Aus dem Inhalt: Zum Monatsspruch Mai 1952 / Handreichung für die Predigt: Rogate (Frauensonntag), Himmelfahrtsfest, Exaudi / Mitteilungen: Themen bei der ersten und bei der zweiten theol. Prüfung im Frühjahr 1952 - Memorandum zu Fragen der künftigen Verfassung des neuen Bundeslandes (Baden und Württemberg).

„Old Master“, dem mangels besserer Begriffe so genannten Gott. Die dem Vorlesenden atemlos zuhörende Jugend begreift beides, das Stümperhafte und das grundsätzlich Neue, das da geschieht, wo rauhe Männer wieder die Hände falten.

Aber der Monatsspruch geht ja nicht in erster Linie an „Anfänger“. Er ruft zum unablässigen Gebet, d. h. zu einem Tag, in den viele Gebete eingebaut sind. Der Tag, der — sagen wir — zehn Gebete kennt, ist nicht Unnatur. Wer Wochen der Entscheidung schon durchgemacht hat — Leben oder Tod stand auf dem Spiele —, weiß, wie in jeder der unmittelbaren Tätigkeit entnommenen Minute sich Gebete über die Lippen drängten. Und hinterher weiß man auch, daß jene Tage oder Wochen der Entscheidung trotz aller Schwere unvergleichlich gut und gesegnet waren, weil sie einen so mit Macht zu Gott hindrängten. Es war gar kein Existieren mehr außer Gott möglich gewesen.

„... in allem Anliegen mit Bitten und Flehen...!“

Ein Einwurf kommt hier, ob ausgesprochen oder nicht: „So viel hat man ja gar nicht zu beten!“

Wer Anliegen hat, wird beten. Das ist (unter uns Christen) klar. Je größer und dringlicher die Anliegen sind, desto brünstiger wird das Gebet werden.

Aber, das ist nun der Einwurf: „So viel Anliegen haben wir eben nicht!“

Hier springt doch wohl schon die Ahnung auf, wie eng, wie egoistisch, wie klein das gedacht ist. Machen wir uns das an einem Beispiel klar: Die Christenheit hat China verloren; 1951 wurden die letzten Missionare ausgewiesen bis auf den inhaftierten Rest. Ging da ein Aufschrei durch die Kirchen?! Brach da in allen Gottesdiensten und allen Christenhäusern ein flammendes Beten für das Werk Christi in China auf? Welche Opfer haben Hudson Taylor und alle die anderen für China gebracht! Hätten wir die Börse mit 10 DM verloren, hätten wir unruhig geschlafen. Nun war es ja nur — China für Christus!

Mit anderen Worten: Wir haben kein Anliegen, weil wir uns — im Gegensatz zu den ersten drei Vaterunserbitten — Gottes Anliegen nicht zu eigen machen; und die Anliegen anderer — etwa all derer, die Unrecht leiden, sei es sozial, sei es politisch. Luther muß anders empfunden haben, der zehn Tage vor seinem Tode an seine Frau, ohne Gruß und Anrede, schreibt und mit dem Schrei beginnt: „Betet! Betet! Betet!“

Die Egozentrischen haben keine Anliegen (wenn es ihnen leidlich geht). Und die, die man die „toten Seelen unserer Zeit“ genannt hat: die so zerstampft worden sind, daß sie sich in einer grauenhaften Lethargie mit ihrem Schicksal abgefunden haben. „Da kann man ja doch nichts machen!“ Sie haben nicht mehr die Kraft zur Verwandlung: die ganze Lage vor Gott zu einem „Anliegen“ werden zu lassen. Es gibt für sie nichts mehr als die Not.

Eben dazu weist uns dieser zweite Passus im Monatsspruch an — es ist eine wunderbare Erlaubnis: Alles darf, alles soll — alles, was Gott will —, alles kann Anliegen werden. Es ist nichts, was nicht, wenn es gut ist, hergebetet, wenn es schlecht ist, weggebetet werden könnte! (Ein feines Beispiel, wie einer am „Anliegen“ das Beten überhaupt wieder lernt, findet sich in Gollwitzers „Und führen, wohin du

nicht w
jedes F
eine Er
und wo
nem m
men, ei
Werner

Den
nicht b
Geiste“

Wa
Sicher
Gedank

Wei
sich Go
ist kein

Nun
an ihn
Teufel

das Bet
glichen.
ohne a

Geiste“

Bet

(schweig
kann es
haftig r

chen w
Stimme
beten.

Daz
Dieses l

erweist
spricht

„Spiritia
lieb bare
Mensch

Bet

hörend

HAN

Der
Vorgäng
597 Exi

nicht willst“ [2. Aufl. S. 186 ff. — Nb. Das Buch gehört zur Pflichtlektüre jedes Pfarrers!]: Werner W. soll sich als Spitzel verpflichten. Das ist eine Entscheidung über Leben oder Tod. Fragt sich nur, wo das Leben und wo der Tod ist. Vielleicht ist der Tod eben das Spitzel-Leben: zu keinem mehr Vertrauen zu haben, von keinem mehr Vertrauen zu bekommen, eine Lemure unter Lebenden zu sein. Um der Klarheit willen faltet Werner „nach Jahren“ wieder einmal die Hände — und lernt es wieder!)
„ . . . im Geiste.“

Der Monatsspruch will uns gegen drei Gefahren feien: a) daß wir nicht beten; b) daß wir nicht umfassend beten; c) daß wir nicht „im Geiste“ beten. Was ist das für eine dritte Gefahr?

Was ist das für ein Geist, in dem wir beten sollen? Unser Geist? Sicher soll der auch dabei sein. Nicht daß die Lippen murmeln, und die Gedanken sind weit in der Ferne. Aber gemeint ist doch Gottes Geist.

Wenn ein Mensch betet, dann dringt Gottes Geist an ihn. Dann freut sich Gottes Geist und will sich sofort in das Herz ergießen. Denn es ist keine Kleinigkeit, wenn ein Mensch betet, sondern allemal ein Wunder.

Nun kann das Tolle geschehen, daß der Beter den Geist, der jetzt an ihn kommt, gar nicht aufnimmt! Dann ist ganz zum Schlusse der Teufel doch noch zu seinem Sieg gekommen, mitten im Gebet. Man hat das Beten nicht mit Unrecht schon häufig mit dem Telephonieren verglichen. In die Muschel sprechen, ohne den Partner hören zu wollen, ohne auf den Partner antwortend einzugehen, das wäre „nicht im Geiste“ beten.

Beten im Geiste ist Reden und Hören. Reden, buchstäbliches Reden (schweigendes Beten ist gewöhnlich Selbsttäuschung). Hören: Jeder Beter kann es bezeugen, daß der Partner dieses Gesprächs wirklich und wahrhaftig redet. Daß man im Gebet ganz tatsächlich und nüchtern angesprochen wird, getröstet oder auch zu einer Aufgabe angewiesen. Gottes Stimme beim Beten den gehörigen Raum lassen, das ist „im Geiste“ beten.

Dazu hilft, wenn man vor dem Beten ein Bibelwort gelesen hat. Dieses Bibelwort ist dann der Körper, in dem der Geist sich als lebendig erweist. Das Bibelwort ist dann das „Medium“, durch das der Geist spricht (wiewohl er nicht daran gebunden sein muß). Das ist der rechte „Spiritismus“, gegenüber dem der magische Spiritismus, der unkontrollierbaren Geistesmächten menschliche Medien, darin tödlich gefährdete Menschen, zur Verfügung stellt, sich als teuflische Nachäffung erweist.

Beten wir — beten wir Gottes eigene Anliegen durch — beten wir hörend und hungrig nach Wort und Geist!

Rudolf Bösinger

HANDREICHUNG FÜR DIE PREDIGT

Rogate (Frauensonntag): Jer 29, 11—14 a

Der Text hat seinen „Sitz im Leben“ in folgenden geschichtlichen Vorgängen: In Babylonien verkünden „Heilspropheten“, daß die im Jahre 597 Exilierten eine baldige Heimkehr erleben werden. Auch der Zwing-

herr Neubabel werde fallen. Diese politische Phantastik erzeugt eine hektische Heimkehrerfreude. Die Weggeführten unterlassen es, sich in ihre neue Umgebung weiter eingewöhnen zu wollen. Heiraten werden aufgeschoben. Der Wille, Land und Gut zu erwerben, erstirbt. Glauben die aus den fähigsten Geschlechtern stammenden Exulanten weiterhin den verlockenden Prophetenstimmen, dann schaden sie sich schwer, sie verringern ihre Volkszahl, bleiben arm oder werden gar Sklaven. An eine Rückkehr mit geistlich und leiblich gesundem Volke nach vielen Jahren ist dann nicht mehr zu denken.

In diese Lage schreibt ihnen Jeremia seinen berühmten hier vorliegenden, so ernüchternden Brief. Die Heilspropheten bekämpfen seine bessere Einsicht rücksichtslos. Aber Jeremia ist der wirkliche Prophet. Er lehrt die Verbannten, den Sinn ihres Leides verstehen. Das Gericht ist Gnade. Beten sie, wird Gott sie segnen. Einst werden sie der keimkräftige Kern des erneuerten Volkes sein. „Suchet der (heidnischen) Stadt Bestes“, rät er, „und betet für sie zum Herrn; denn wenn es ihr wohl geht, geht's auch euch wohl.“ Sie wird nicht so rasch untergehen. Nicht der heilige Boden, nicht der zentrale Jerusalemer Kult, nicht die Heimat gibt die segnende Kraft, sondern der ernste Umgang mit Gott in Gebet und „Anbetung“.

Zum Text: Man hört aus dem Urtext geradezu das Murren der Verschleppten: Gott ist „gegen“ uns. Er hat Gedanken „gegen“ uns (nicht „über uns“). Gott aber überrascht mit der Zusage: Ich habe Gedanken des Friedens „gegen“ euch und nicht des Leids. Sie haben noch „Zukunft und Hoffnung“.

Alles Leid also, so verkündet Jeremia, ist nur Werkzeug in Gottes Hand, ist Pflugschar, die gottlosen Herzen aufzureißen, daß wieder Gebete aus den Seelen aufsteigen zu ihrem Schöpfer und Herrn. Wo sie alle Götzen und menschlichen Hoffnungen fahren lassen, also eine völlige Umkehr des Herzens vollziehen, da will Gott sich wieder mit ihnen einen und sie segnen.

Zur Predigt: Man äußere sich kurz über die historische Lage, damit die Predigt nicht zu lang wird. Am Rogate-Sonntag, der zugleich auch Frauen-Sonntag ist, soll bekanntlich das Thema das Lutherwort sein: „Zwei Dinge sind es, die die Welt erhalten: Gottes Wort und der Christen Gebet.“ Ich meine, wir können beide Gesichtspunkte in diesem Text vereinen:

Neben den vielen Menschen-, Zeitungs-, Kino- und Zeitschriftenworten, den trügerischen politischen Prophetenworten, gibt es eines, das ewig bleibt: Gottes Wort. Dies Geistwort erhält und trägt alle Dinge. Ohne Christus Kampf aller gegen alle. Weil das ewige Wort zu wenig gehört und befolgt wird, schlägt Gott Bresche auch in die so tief fühlenden Frauenherzen, überhaupt in unser Leben ohne Gott, durch das Leid. Wer da murrte über Gott, macht sich zum Maßstab des Urteils über Gott (Heimatvertriebene). Aber für Gott ist das Leid die Weinbergshippe, mit der er, so sagt Luther, den Weinstock zum Fruchten bringt. Das Kreuz sogar ist ein Friedensgedanke Gottes! Daß das Leid die Pflugschar Gottes ist, sagt Jeremia am deutlichsten in 10, 18: Ich werde die Bewohner dieses Landes fortschleudern und sie bedrängen, auf daß sie mich fin-

den! —
entsche
W
wir im
Nach
Warum
von bi
Gethse
Resulta
mal so
unvers
Satana
An
Weibes
zu Got
suche.
flache
erfüllen
nämlich
unter d
götter

In
Hi
sehen
für uns
fahrt M
kel ist
wie er
Da
Forsche
Biograp
mann),
scheinu
Man k
ten de
Stadier
volle,
zu uns
Da
beschle
sonder
„W
Katech
fahrts
fahrt a
Himme
holen.“

den! — Aber demütige Umkehr ist not. Heute sind betende Mütter entscheidend für die Zukunft. Was ist's um das Gebet?

Warum sollen wir beten? 1. Weil Gott gebeten sein will. 2. Weil wir im Gebet das Herz zu Gott öffnen. — Worum sollen wir beten? Nach dem Vater-Unser um die Erfüllung des göttlichen Willens zuerst. Warum sollen wir bitten, obwohl Gott alles besser weiß? Gleichnis von bittender Witwe oder bittendem Freund. Wie sollen wir beten?: Gethsemane, Zöllner, plappern. Ohne Gebetsumgang mit Gott ist das Resultat vieler Leben — so sagte einer — nur eine, manchmal nicht einmal schöne Leichenpredigt. Wie sollen wir beten? In Anbetung im unverständlichen Leid; denn deus „necessario movet etiam et agit in Satana et in impio“.

An der Decke der Sixtina malte Michelangelo die Erschaffung des Weibes so, daß er das eben erschaffene Weib flehentlich seine Hände zu Gott ausstrecken läßt, gleich als ob sie Schutz bei ihrem Schöpfer suche. Sie braucht diese Hilfe, und wir brauchen sie alle. Jenes bekannte flache Rousseauwort kann man, es ändernd, mit tiefem christlichem Sinn erfüllen: Alles ist gut, wie es aus den Händen des Schöpfers hervorgeht, nämlich in der erbeteten Ausrichtung nach seinem Bilde; alles entartet unter den Händen der Menschen, nämlich derer, die gebetslose Menschötter sind und den Gottmenschen nicht wollen.

Dr. Wilhelm Weber

Himmelfahrtsfest: J 12, 26

In der Himmelfahrt Christi hat Gott unsere Wege geheilt.

Himmelfahrt Christi ist nicht als ein Ereignis an sich isoliert zu sehen. Dann könnte sie den Charakter des Mirakulösen tragen (so wie für uns und viele, Evangelische wie Katholische, die „leibliche Himmelfahrt Mariens“ trotz aller fleißig herbeigeholten Sinngebungen ein Mirakel ist und bleibt). Christi Himmelfahrt ist ein Teil des Christusweges, wie er etwa in seiner Gänze Phil 2, 5 ff. beschrieben wird.

Das NT. denkt von dem Weg aus (vgl. Stauffer: „Die Leben-Jesu-Forschung des 19. Jahrhunderts hat zu dem Ergebnis geführt, daß eine Biographie Jesu unmöglich ist. Was bleibt? Die Verkündigung Jesu (Bultmann), die Worte und Werke Jesu (K. L. Schmidt), die zeichenhafte Erscheinung Jesu (Dibelius)? Das NT. antwortet anders: Der Weg Jesu!“). Man kann die Vertiefung der Auffassung Jesu in den einzelnen Schriften des NT. sehr gut darstellen als eine umfassendere Erkenntnis der Stadien seines Weges vom Vater zum Vater. Himmelfahrt ist das sinnvolle, sinngebende letzte Wegstück dessen, der im Namen des Herrn zu uns kam.

Das Großartige ist nun, daß unsere Wege in den Christusweg eingeschlossen sein dürfen. Christi Weg ist nicht eine Sternbahn für sich, sondern will unser aller Sternbahn sein.

„Was nützet uns die Himmelfahrt Christi?“, fragt der Heidelberger Katechismus etwas hausbacken, aber mit Fug und Recht. Die Himmelfahrtschoräle wissen das samt und sonders; etwa: „Auf Christi Himmelfahrt allein / ich meine Nachfahrt gründe . . . dieweil das Haupt im Himmel ist / wird seine Glieder Jesu Christ / zur rechten Zeit nachholen.“

Sie haben ein Recht dazu, denn Christus hat das selbst ganz deziert ausgesprochen: „Vater, ich will, daß wo ich bin, auch die seien, die du mir gegeben hast!“ (17, 24; vgl. auch 14, 3 und in unserem Text 26 b).

Man kann also die Himmelfahrt Christi als eine Erfüllung der AT-Verheißung ansehen: „Da ich ihre Wege ansah, heilte ich sie“ (Js 57, 18). Gott heilt unsere verworrenen Wege, unser verlorenes Gehen, mit dem einen guten Christusweg. — Es fällt nicht schwer, manches Bittere über die Wege der Menschen zu sagen. Wie modern klingt aus der angegebenen Jesajastelle das: „Du zerarbeitest dich in der Menge deiner Wege.“ (Es fällt dem Schreiber immer schwer z. B., in der Fortbildungsschule den blasierten, koketten und ungeheuerlich frechen Schülerinnen ihren Lebensweg nicht zu prophezeien, dessen Stadien er mit gestochener Deutlichkeit vor sich sieht, von der Zeit des Sichgebens und Genommenwerdens, des Suchens und Nichtfindens, bis zu dem ausgelaugten, sich noch mit Klatsch und Neide befriedigenden Alter. Aber das ist bloß „pars pro toto“ gemeint. Unser aller Wege sind krank.)

Wie werden nun unsere Wege in Christi Weg eingeschlossen?

„Wer mir dienen will . . .!“, sagt Christus zu Beginn unseres Textes. Also ohne Dienen wird es nicht gehen!

Sehr vorsichtig wird hier gesprochen: „Wenn der Fall eintritt (*εαν*), daß ein x-beliebiger (*τις*) sich entschließt, MIR (*εμοι*) zu dienen . . .“ Damit ist ausgesprochen, daß es allemal ein Wunder ist, wenn ein Mensch von der Bereitwilligkeit ergriffen wird, Christus zu dienen; aber auch, daß eben dies Wunder geschieht. Wir werden diesem Wunder den Charakter des Wunders und des Verwunderlichen — auch in der Predigt — lassen müssen. Eine geheimnisvolle Zündung muß im Inneren erfolgen, vergleichbar jenem überspringenden Funken, der dem Motor seine Bewegung verleiht.

Wir rufen allerdings dazu, Christus zu dienen mit allem, was wir sind und haben. Das gehört zu dieser Predigt. Wir stellen nicht theoretisch den Lebensweg der Diener Christi dar, sondern wollen zu Christi Diener machen!

Vielleicht wird es homiletisch nötig sein, auf zwei Dinge hinzuweisen. Einmal darauf, daß unser ganzes Leben dann zu einem Dienst Christi wird. Die normalen Hantierungen unseres Lebens werden davon nicht ausgenommen. Jetzt wird auch Hausfrauenarbeit oder Geschäftsführung als „Dienst Christi“ aufgefaßt. Auch hier wird jetzt gefragt: „Willst du dies oder das?“ Sodann ist Dienst an Christus immer auch vornehmlich ein Dienst an den „Geringen“. Es geht schlecht, ein Leben als Christuskreis zu verstehen, wenn es nie die schwierigen oder die verächtlichen Typen in seinen Gesichtskreis ließ.

Daß wir dienen dürfen, dienen wollen, ist schon eine Heilung unserer Wege! (Der Schreiber denkt an eine mütterliche Frau, die ihren völlig verbitterten, kein Trostwort annehmenden Flüchtlings-Untermieter dadurch „heilte“, daß sie ihn dienen ließ, d. h. kleine Hilfen sich von ihm erbat, die er nicht gut abschlagen konnte. Es war ein Weg zu seinem Herzen. Vielleicht hat Gott ähnliche Gedanken dabei!)

Was soll das nun: „Wer mir dienen will, der folge mir nach!“ Ist das nicht ein und dasselbe? — Die Antwort kann nur gegeben werden,

wenn man das neutestamentliche Denken vom Wege aus verstanden hat. Vor dem, der sich zum Dienen entschlossen hat, tut sich nun ein ganz neuer, vorher nicht gesehener Weg auf. (Er wird anschaulich, wenn erfahrene Christen im Rückblick auf ihr Leben der Verwunderung Ausdruck geben, welche Konsequenzen das für ihre ganze Lebensgestaltung hatte, daß sie einmal zu Christus ja sagten. Dies Ja zu IHM brachte tatsächlich einen neuen, auch äußerlich anders als gedacht verlaufenden Weg mit sich. Wer Christus den kleinen Finger gibt . . . !)

Über *ακολουθειν* erfahren wir ja im „Kittel“ manches Interessante: Daß es das Verbum ist, das keine Substantivierung ertrug; es gibt nur ein „Nachfolgen“ im NT., aber nie eine — schon verobjektivierte — „Nachfolge“. So sehr ist Christus-Nachfolgen ein ständig aktuelles, ständig sich in den äußeren Formen wandelndes Geschehen. Ferner: Daß Nachfolgen nur auf Jesus allein bezogen werden kann. Nur ER ist der Nachfolge würdig! Mehr noch: Daß es auf das Verhältnis zu dem geschichtlichen Jesus beschränkt bleibt. Also im Grund ein Weg nach Jerusalem, an das Kreuz ist. Überdies: Daß Nachfolgen ganz positiv gesehen wird. Es ist Gabe, „Teilhaben an dem in Jesus sich darbietenden Heil“. (Daß wir nun nur nicht die Nachfolge zu einer sauren Pflicht machen!) Zusammenfassend: Daß Nachfolge einfach Anteil am Geschick Jesu ist! Schicksalsgemeinschaft! Der Nachfolgende ist der Consorte Jesu, „sein Gesell“.

Da sich nun in Jesu Namen ein neuer Weg auftut, so sollen wir diesen Weg bejahen! Es geht um das volle Ja zu diesem ganzen Weg! Gewiß führt er uns, weil es der Weg Jesu ist, in das Sterben hinein. (Der ganze Kontext des Verses von der Salbung Jesu in Bethanien an macht das ja mit letztem Ernst deutlich. Das Weizenkorn muß in die Erde hinein, soll es Frucht bringen.) Der zweite Glaubensartikel wird sich auch an Christi Jüngern erfüllen: „gelitten . . . gekreuzigt“, mit Verleugnern und Verrätern, mit Pilatus und Kaiphas und dem Geschrei der Straße. Aber ebenso mit der Auferstehung des Herrn. Mit der „Gemeinschaft der Leiden“ wird auch — wie der Gefangene, der den Philipperbrief schrieb, bezeugt — „die Kraft der Auferstehung erkannt“. Vielfältig sind die Wege der Jünger Jesu im einzelnen, differenziert nach Alter, Geschlecht, Stand, Schicksal. Das Kreuz der ledigen Frau scheint anders als das Kreuz der kinderreichen Mutter — und ist doch ein Kreuz, und dieselbe Kraft wird geschmeckt, die des auferstandenen Herrn, der bei den Seinen real ist. Unter aller Schuhe schiebt sich im Grunde derselbe Weg, der Christusweg. Darum werden alle, die darauf gehen, von demselben Boden getragen, der nichts anderes ist als der Handteller des Erhöhten.

„Wer mir dienen will, der soll in allem mein Gesell sein wollen!“, spüren wir, wie da die Positivität hereinbricht? Christus wartet auf ein gläubig-dankbares Ja, hier, an dieser Ecke! Wir dürfen den Weg, den wir in Jesu Namen gehen, als den großartigen Christusweg selbst verstehen — der gesegnet ist und zur Verherrlichung führt. „Wo ich bin, da soll mein Diener auch sein!“ Unser niederer Weg wird im Glauben schon herrlich. Und: Wir sind in die Himmelfahrt Jesu eingeschlossen. Dort fallen die Hüllen.

„ . . . den wird mein Vater ehren!“ Wie mag das sein, wenn Gott

ehrt! Wer einen anderen ehrt, macht sich selbst demütig. Aus der unbegreiflichen Demut Gottes wächst der Geehrte empor. In seine ewige Sternenbahn hinein. Aber er wird bekennen, womit der Bernanos'sche Landpfarrer, magenkrebskrank, von der dumpfen Gemeinde abgehältert, stirbt: Tout est grâce!

Rudolf Bösinger

Exaudi: J 14, 14—20

I. Zur Worterklärung.

V. 14: „in meinem Namen“: bisher haben die Jünger nichts in Jesu Namen gebeten (16, 24). Aber nun geschieht das Gebet der Gemeinde „in Jesu Namen“. Das kann hier nur bedeuten „nach Jesu Willen, unter Berufung auf seinen Namen“, vgl. in der Liturgie „durch unsern Herrn Jesus Christus“. Dabei ist deutlich, daß Jesu Wille Gottes Wille ist.

„das will ich tun“: solche uneingeschränkte Verheißung für das Gebet hat Jesus auch an anderen Stellen seinen Jüngern gegeben, Mt 7, 7; Mk 11, 24; Lk 11, 13.

V. 15: „Haltet meine Gebote“: mit aller Deutlichkeit wird im Evangelium auf die Verwirklichung im Leben, auf den Gehorsam abgezielt. „Es werden nicht alle, die zu mir sagen: Herr, Herr, in das Himmelreich kommen, sondern die den Willen tun meines Vaters im Himmel“ (Mt 7, 21). So besonders auch im 1. Johannesbrief: Gott lieben — den Bruder lieben 4, 20. 21; 5, 2.

V. 16: Jesus bittet, das ist sein hohepriesterliches Amt. J 17, 9. 15. 20; Hb 7, 25; Lk 22, 32. Darum redet die Bibel auch vom treuen Hohepriester Hb 2, 17; 4, 15 und vom Fürsprecher 1 J 2, 1; R 8, 34.

„anderer Tröster“: Anwalt, Beistand, Fürsprecher, Verteidiger, Helfer. Als Paraklet wird im NT bezeichnet: der erhöhte Christus (1 J 2, 1) und der Heilige Geist, der an Christi Statt den Gläubigen gegeben wird. Gedacht wird hier daran, daß gegen den Menschen eine Anklage erhoben und das Gericht gefällt wird. Vertritt der „andere Tröster“ die Jünger vor Gott im Gericht und hat Gottes Gnade für sie zu erbitten, oder vertritt er sie im Kampf und Zeugnis vor der Welt? Vielleicht ist an beides gedacht R 8, 26; Mt 10, 19. 20. In besonderer Betonung wird nach Jesu Himmelfahrt und seit dem Pfingsttage von der Leitung und Führung durch den Geist gesprochen (Ag Petrus 4, 8 — Stephanus 6, 5 — Paulus 9, 17 — Barnabas 11, 24).

„ewiglich“: Jesus verläßt jetzt seine Jünger. Seine irdische Gemeinschaft mit ihnen hat ein Ende. Aber der, den er als Parakleten von Gott für die Jünger erbittet, ist bei ihnen ewiglich.

V. 17: „Geist der Wahrheit“ 15, 26; 16, 13. Es ist der Geist, der allen Schein, alle Heuchelei und alle Lüge bekämpft. Da wird alles recht beleuchtet. Unsere eigentliche Not und unser Wesen wird enthüllt. Aber auch die Art Gottes 1 K 12, 3. Geist der Wahrheit — König der Wahrheit, dem steht entgegen der „Vater der Lüge“ J 8, 44. Der ist von Anfang an nicht bestanden in der Wahrheit, Gn 3, 4. 5.

„die Welt kann ihn nicht empfangen“: hier ist eine scharfe Trennung (1 K 2, 14).

„sieht ihn nicht und kennt ihn nicht“: den Geist kann man zwar nicht sehen, aber seine Wirkungen, seine Früchte (Gl 5, 22). Weil der Mensch aber auch diesen offenkundigen Taten sich noch entziehen kann,

kommt es auf die innere Zustimmung an, auf das „Erkennen“. Da ist dann Schluß mit allen innerweltlichen Erklärungen, da steht man dankbar und froh vor dem Wirken Gottes.

Jetzt wechseln die Ausdrücke: bei euch — in euch. Paulus sagt: in mir lebt Christus Gl 2, 20; hier heißt es: „in euch der heilige Geist“.

V. 18: Geht Christus von seinen Jüngern, dann haben sie nicht nur den Beistand, sondern auch den Vater verloren. Darum ist es die entscheidende Hilfe, wenn es heißt: „Ich komme zu euch!“ Hier ist an die Ostertage gedacht.

V. 19: Die Parusie macht Jesus vor aller Welt offenbar, Apk 1, 7. Aber jetzt ist diese Stunde noch nicht da. Jetzt geht es um die herrliche Wirklichkeit seines neuen Lebens bei seiner Auferstehung. Ihn sollen die Jünger sehen: vivit! Das neue Leben bricht nicht nur für ihn hervor, es wird auch seinen Jüngern zuteil: ihr werdet leben!

V. 20: „Jener Tag“, das ist der Ostertag. Was bisher nur dann und wann aufblitzte, jetzt wird es selige Gewißheit: Christus im Vater — ihr in mir — ich in euch! Dieses *ev* schließt lückenlos ein Glied an das andere und hält jeder Zerreißprobe stand (J 10, 27—30; 17, 21—23).

II. Zur tieferen Besinnung.

Die Situation des Textes wird beherrscht von der einen brennenden Frage: Was wird nach dem Abschied Jesu? Sinken dann die Jünger in eine nur noch trostlosere Einsamkeit zurück, in eine Lage, in der sie ungeschützt all den Angriffen und Kämpfen, allen Anfeindungen und Zweifeln ausgesetzt sind? Sie sind zwar, wenn Jesus von ihnen geht, nicht ohne weiteres „Welt“. Jesus hat sie ja „aus der Welt erwählt“ (15, 19). Aber sie verlieren doch durch seinen Tod ihren Meister und Herrn (Lk 24, 19 ff.). Ohne ihn sind sie in der Welt „Waisen“, die ihren Vater verloren haben. Sie können nicht mehr so harmlos mit ein paar primitiven und nichtssagenden Gottesvorstellungen sich zufrieden geben. Sie können die letzten und tiefen Lebensfragen nicht mehr mit ein paar armseligen Gedanken beantworten. Vor ihnen sind die Abgründe aufgerissen. Sie haben hinter die Maske gesehen. Darum können sie ohne Christi Gegenwart eigentlich gar nicht mehr leben.

Diesen Jüngern in ihrer Not, seiner Gemeinde in der Anfechtung durch Welt und Sünde und Tod redet Jesus vom „Bleiben“ und „Kommen“ und „In euch Sein“. Dabei wechseln hier die Vorstellungen: Der andere Tröster, der Heilige Geist kommt, oder aber Christus kommt; die Welt kann den Heiligen Geist nicht sehen, oder auch: ihr sollt mich sehen. In einzigartiger Weise wird Ostern und Pfingsten miteinander verbunden (Exaudi). Es ist der eine und gleiche Gott, der die Seinen nicht lassen will. Dessen dürfen sie sich getrösten. Sie wären allein in dieser Welt ein ängstliches, hin- und hergerissenes Häuflein, das bald aufgerieben wäre. Jesus weiß darum. Deshalb sein Gebet um den „anderen Tröster“, deshalb seine Verheißung von seinem Kommen.

Als der Paraklet bringt er den Jüngern den Trost in der Trübsal. Die Gemeinde ist des Trostes bedürftig. Sie weiß um die Liebe Gottes und sieht so viel Haß in der Welt. Sie bekennt Gottes Allmacht und Allweisheit und steht doch immer wieder vor so viel Unordnung und Vernichtung. Sie hält sich zu Gott und erlebt doch immer wieder die dunklen Rätsel und geheimnisvollen Schicksale. Der Tröster stärkt den

Glauben an die großen Verheißungen, verankert das „Dennoch“ in den Herzen, speist das Licht Gottes, daß es in der Welt nicht verlösche. Der Paraklet ist der zu Hilfe Gerufene. Die Gemeinde lebt in der Welt im steten Bewußtsein ihrer beständigen Abhängigkeit. Sie ist eigentlich nicht „mündig“, nicht „selbständig“. Sie braucht den anderen Helfer. Wir Menschen sind zwar immer wieder auf der Suche nach Sicherungen. Wir gebärden uns auch in den letzten Fragen oft so überlegen, so selbstbewußt. Die Gemeinde aber hat das unsinnige und verlogene Spiel aufgegeben und braucht den „anderen Helfer“ (Ps 118, 8 ff.). In der rauhen Wirklichkeit menschlichen Lebens wird hier die Durchhilfe Gottes erfahren.

Der Paraklet ist auch der Rechtsbeistand. Hier geht es um Anklage und Verteidigung. Darum heißt er hier auch der Geist der Wahrheit. Da werden alle tieferen Zusammenhänge aufgedeckt. Da werden die dunkelsten Winkel erleuchtet. Alles Leugnen hilft nichts. Der Geist der Wahrheit verwehrt die großartige Geste des Händewaschens in Unschuld. Vor ihm gibt es keine „Nichtbetroffenen“. Darum redet Jesus an dieser Stelle so eindringlich vom „Halten seiner Gebote“. Hier kommt alles zur Entscheidung. Hier erweist sich aber auch der „Beistand“ in der tiefsten Not unseres Lebens, wenn um die Sünde die Seele schreit, wenn es unausweichlich klar ist: mea culpa, mea maxima culpa. Hier gibt es kein feiges Ausweichen, kein ängstliches Verstecken, kein leichtsinniges Verharmlosen, sondern nur ein klares Urteil: Die Strafe liegt auf ihm, auf daß wir Frieden hätten.

Der Paraklet ist darum der Helfer, der die Wirklichkeit erkennen läßt. Was kann fromme Träumerei helfen? Sehen, was wirklich ist, ist uns not. „Der Heilige Geist deckt in jeder Weise die unverhüllte Wirklichkeit auf und bringt sie zu Tage“ (Schlier). So tut er der Gemeinde den entscheidenden Dienst, daß er zu Christus führt, daß er den Herrn gegenwärtig sein läßt.

Das Kommen des Trösters ist auch das Kommen Jesu. „Im Geist“ ist Jesus gegenwärtig. Ostern, Himmelfahrt, Pfingsten gehören in der Schrift zusammen, denn sie verachtet all unser Schematisieren. Wo der Geist der Wahrheit ist, da ist auch der König der Wahrheit, da ist die neue Welt Gottes schon angebrochen, da ist das neue Leben aus Gott schon offenbar. „In euch“, nicht als interessante Idee, nicht als Weltmythus, auch nicht als zauberhafte Formel. „In euch“, das ist das mächtige Wunder, wo zu unserem Staunen und Anbeten das alles in einem armen Menschenleben erfahren und bekannt wird.

Also doch ein Beweis, also doch etwas Dokumentarisches? Ja, aber nur für den Glaubenden. Von ihm wird gesagt, er dürfe „sehen“ und „erkennen“. Dieses Dokument enthält aber Schriftzüge, die die Welt nicht lesen kann. Sie sieht nur Striche und Zeichen, einen für sie unverständlichen Wirrwarr, beängstigende Schwärmerei und beunruhigendes Bekenntnis. Darum wird hier die Kluft zwischen Kirche und Welt aufgerissen und entstehen hier die Zusammenstöße. In diesen Versuchungen, Kämpfen, Zweifeln und Anfechtungen lebt die Gemeinde von der Gegenwart und Nähe ihres lebendigen Herrn und vom Zuspruch des anderen Trösters. Darum ist es auch ihr inständiges Gebet: Veni creator spiritus!

Wilhelm Schlesinger

MITTEILUNGEN

Themen bei der ersten theologischen Prüfung im Frühjahr 1952

Altes Testament: Am 9, 11—15 ist zu übersetzen und auszulegen. Unter Heranziehung der Königspsalmen sind die Grundzüge der messianischen Erwartung darzustellen.

Neues Testament: Die beiden Petrusbriefe.

Symbolik: Wesen und Gestalt der Kirche nach katholischer, lutherischer und reformierter Auffassung.

Themen bei der zweiten theologischen Prüfung im Frühjahr 1952

Dogmatik: Was wird mit dem Bekenntnis zu Jesus Christus als wahrhaftigem Gott und wahrhaftigem Menschen über Wesen und Bestimmung des Menschen ausgesagt?

Ethik: Inwiefern ist nur der betende Mensch ein Mensch im Voll-sinn des Wortes?

Predigttext: Kol 3, 12—17.

Pastorallehre: Die Mitarbeitsmöglichkeiten der Gemeindeglieder im Gemeindeleben.

Homiletischer Entwurf: Lk 24, 13—35.

Katechetischer Entwurf: Lied 239 „Nun freut euch, liebe Christen gmein“ (7. Schuljahr).

Memorandum

zu Fragen der künftigen Verfassung des neuen Bundeslandes

(Baden und Württemberg)

Der Oberkirchenrat der Vereinigten Evang. Protestantischen Landeskirche Badens, Karlsruhe, und der Oberkirchenrat der Evang. Landeskirche in Württemberg, Stuttgart, legen folgende gemeinsame Äußerung zu einzelnen, die Kirchen besonders berührenden Verfassungsfragen vor:

I. Staatsgrenzen sind nicht Kirchengrenzen

Die badische und die württ. evang. Landeskirche sind Gliedkirchen der Ev. Kirche in Deutschland, die ein Bund bekenntnisbestimmter Landeskirchen ist. Die beiden Kirchen haben auf Grund ihrer verschiedenen Geschichte eine verschiedene geistliche Prägung. Die badische Kirche ist bekenntnismäßig eine unierte, die württ. Kirche eine lutherische Kirche. Das Nebeneinander der beiden evang. Kirchen im neuen Bundesland bedeutet nichts Besonderes, da Staatsgrenzen nicht auch Kirchengrenzen sind, wie sich aus dem Nebeneinander verschiedener Kirchen in ein- und demselben Land anderwärts ohne weiteres ergibt. Für die Landesverfassung entstehen daraus keine Schwierigkeiten, da die staatskirchenrechtlichen Bestimmungen der Verfassung in der Hauptsache für alle Kirchen des Landes gelten.

II. Vorspruch

Den Verfassungen der südwestdeutschen Länder (Baden = B, Württ./Baden = WB, Württ./Hohenz. = WH) sind Vorsprüche vorange-

stellt, in denen gesagt wird, daß sich das Volk „im Vertrauen auf Gott“ (B u. WB) oder „im Gehorsam gegen Gott und im Vertrauen auf Gott, den allein gerechten Richter“ (WH), die Verfassung gegeben habe. Diese Vorsprüche sind dann sinnvoll, wenn in ihnen zum Ausdruck kommt, daß sich die Staatsgewalt auf die von Gott gesetzten Ordnungen gründet und durch diese bestimmt und begrenzt sein soll. Die Präambel verneint damit eine Entwicklung des Verfassungsrechts zum säkularen totalen Staat, der sich von den Bindungen an Gottes Gebote löst. Wir schlagen vor, dies in einer Präambel wie folgt niederzulegen:

„Das badische und württembergische Volk gibt sich in der Verantwortung vor Gott, dessen Herrschaft die Vollmacht des Staates begründet und begrenzt, folgende Verfassung.“

III. Grundrechtliche Bestimmungen

Zwar sind im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland (= GG) Grundrechte als unmittelbar geltendes Recht festgelegt; wir sind aber der Meinung, daß die neue Verfassung des Landes eine vollständige Verfassung sein sollte, die den Gesetzgeber bindet, den Bürger in seiner Freiheit schützt und deshalb auch grundrechtliche Bestimmungen enthalten müßte. Am einfachsten erschiene wohl eine Bezugnahme auf die entsprechenden Artikel des Grundgesetzes. Bei näherer Prüfung zeigt sich aber, daß eine ausdrückliche Wiedergabe der grundgesetzlichen Bestimmungen zweckmäßiger sein wird, zumal das Grundgesetz sich selbst nur vorläufige Geltung beilegt. Nicht nur, daß dieses Verfahren der Würde der Verfassung gemäßer und der Leser dadurch auch der Mühe des Nachschlagens enthoben ist, es ist dann auch möglich, z. B. den Artikel 7 des Grundgesetzes (Schule und Religionsunterricht) im bundesgesetzlichen Rahmen den in unserem Land gegebenen Verhältnissen entsprechend zu gestalten und diese Bestimmung in der Landesverfassung dort einzureihen, wohin sie ihrem Inhalt nach gehört.

IV. Erziehung

a) Die Umschreibung des Erziehungsziels, wie sie in Artikel 26 der badischen und Art. 36 Abs. 1 der württ./bad. Verfassung enthalten ist, bitten wir beizubehalten, wobei wir der Fassung in Artikel 26 B den Vorzug geben, weil dort die Nennung der „Friedens- und Nächstenliebe“ und der „Völkerverständigung“ anschaulich macht, was in Artikel 36 WB mit der Wendung „im Geist der Brüderlichkeit“ zu allgemein formuliert ist.

b) Träger der Erziehung (Elternrecht).

In Art. 6 Abs. 2 GG ist die Pflege und Erziehung der Kinder als „das natürliche Recht der Eltern“ und als „die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht“ genannt. Über ihre Betätigung wache die staatliche Gemeinschaft. Die Art. 25 B, 36 Abs. 2 WB und 106 WH halten sich im Rahmen dieser Bestimmung, betonen aber in unterschiedlicher Weise den Vorrang der Eltern bei der Erziehung der Kinder. Wir halten es für besonders wichtig, daß diese Vorrangstellung der Eltern unter den Trägern der Erziehung gewahrt bleibt. Auch erscheint es uns wichtig, die Mitarbeit von Elternvertretungen bei der Gestaltung des Schulwesens ver-

fassungsrechtlich zu gewährleisten. In Anlehnung an Art. 106 WH und in Übereinstimmung mit Art. 10 Abs. 2 der Verfassung für Nordrhein-Westfalen empfehlen wir folgende Bestimmung:

„Die Erziehung der Kinder ist vor allem Pflicht und Recht der Eltern oder der Erziehungsberechtigten, die kraft Gesetzes an deren Stelle treten. Träger der Erziehung sind nächst den Eltern der Staat und die Kirchen und die Religionsgemeinschaften.

Die Erziehungsberechtigten wirken durch Elternvertretungen an der Gestaltung des Schulwesens mit.“

c) Schulform.

Bei der Bestimmung der Schulform ist unseres Erachtens der geschichtlichen Entwicklung und der gegebenen Lage Rechnung zu tragen. Es ist Tatsache, daß die weitaus überwiegende Mehrheit der Erziehungsberechtigten zu einer christlichen Kirche gehört und die christliche Erziehung ihrer Kinder wünscht. Es muß deshalb unseres Erachtens als die allgemeine Schulform eine Schule christlichen Charakters vorgesehen werden. Wir sind aber der Meinung, daß für Kinder, die nach dem Willen ihrer Erziehungsberechtigten keine christliche Schule besuchen sollen, auch eine säkulare Schulform ermöglicht werden sollte. Da es auch Lehrer gibt, die nicht Christen sind, können diese an solchen rein weltlichen Schulen unterrichten, und es müssen nicht fragwürdige Kompromisse gesucht werden, wenn es sich darum handelt, nichtchristliche Lehrer an christlichen Schulen anzustellen. Es bedarf keiner Erläuterung, daß vom kirchlichen Standpunkt aus diejenige Schule die beste ist, bei der die Erziehung der Kinder und der ganze Unterricht von einer lebendigen Gemeinschaft bewußt christlicher Eltern und Lehrer getragen wird. Auf dieser Basis müßte der Wunsch nach einer bekenntnisbestimmten Gestaltung der Schule an erster Stelle stehen. Die evang. Kirche wird auch dort, wo bekenntnisbestimmte Schulen eingeführt werden, ihrerseits solche Schulen wünschen. Angesichts der weitgehenden Mischung der Konfessionen in fast allen Wohngebieten des Landes halten wir aber aufs Ganze gesehen die christliche Gemeinschaftsschule für die empfehlenswerteste Lösung, da bei dieser Schulform leistungsfähige Schulkörper gebildet und allenthalben eine gleichberechtigte Teilnahme am Schulleben für alle Kinder christlicher Eltern ermöglicht wird. Die geschichtliche Entwicklung in Baden spricht für diese Lösung. In Nordwürttemberg besteht u. E. kein zwingender Anlaß, die bestehende Schulform zu ändern. Wenn man in Südwürttemberg an der bestehenden Schulgesetzgebung festhalten will, wonach der Elternwille im Wege von Abstimmungen über die Schulform entscheidet, so sollte diese eine stetige Entwicklung des Schulwesens wenig fördernde Lage nur bis auf weiteres bestehen bleiben. Wir empfehlen folgende Bestimmung:

„Die öffentlichen Volksschulen sind christliche Gemeinschaftsschulen. Soweit in einem Landesteil hievon abweichende Schulgesetze gelten, bleiben diese bis zu einer gesetzlichen Neuordnung des Schulwesens in Geltung.“

Ob neben der christlichen Gemeinschaftsschule Bekenntnisschulen und weltliche Schulen nach Art. 7 Abs. 5 GG als Privatschulen oder auch als öffentliche Schulen dort zugelassen werden sollen, wo für sie ein Bedürfnis besteht, stellen wir anheim.

d) Privatschulen.

Art. 7 Abs. 4 GG gewährleistet das Recht zur Errichtung von Privatschulen und regelt die Frage, unter welchen Voraussetzungen sie zu genehmigen sind oder die Genehmigung zu versagen ist. Die Privatschulen unterstehen den Landesgesetzen.

Für die Landesgesetzgebung halten wir eine Verfassungsbestimmung für nötig, daß den Schulträgern genehmigter Privatschulen aus Steuermitteln ein Beitrag gewährt wird, dessen Höhe sich nach den Aufwendungen richtet, die der Staat für jedes Kind in öffentlichen Schulen machen muß. Denn es ist nicht gerecht, den Eltern, die Kinder in Privatschulen schicken und die mit ihren Steuerleistungen sich auch an den öffentlichen Schullasten beteiligen, zusätzlich noch erhebliche Kosten für die Privatschulen aufzuladen. Würden solche Beiträge nicht bezahlt, stünde die Privatschule in der Gefahr, nur Kinder vermögender Eltern aufnehmen zu können und damit zu einer Standesschule zu werden. Der bisher teilweise gewährte Schulgeldersatz ist u. E. nicht ausreichend und nur eine Teilleistung von dem, was billigerweise zu erwarten ist. Wir bitten deshalb um folgende Regelung:

„Errichten Kirchen oder Weltanschauungsgemeinschaften Privatschulen, so wird den Schulträgern nach Genehmigung der Privatschule vom Staat der Betrag ersetzt, den er für Kinder dieses Alters und dieser Schulgattung im öffentlichen Schulwesen aufwendet.“

e) Zu Art. 37 Abs. 3 Satz 3 WB.

Was an diesem Satz richtig ist, ergibt sich aus der staatlichen Schulhoheit von selbst. Wir halten es aber für eine unfreundliche und anfechtbare Formulierung, wenn in diesem Satz das dem Staat zustehende Schulaufsichtsrecht in einer zugespitzten Weise gegen die Kirchen gerichtet wird, die vom religiös neutralen Staat in Fragen des christlichen Charakters der Volksschulen nach Art. 37 Abs. 3 Satz 3 nicht einmal angehört zu werden brauchen.

f) Christliche Unterweisung (Religionsunterricht).

In Übereinstimmung mit den bisherigen Verfassungsbestimmungen in WB, WH und B ist entscheidender Wert darauf zu legen, daß der Religionsunterricht, der nach Art. 7 Abs. 3 GG in den öffentlichen Schulen ordentliches Lehrfach ist und unbeschadet des staatlichen Aufsichtsrechts über die Schulen in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften erteilt wird, im Auftrag der Kirche und unter deren Aufsicht gegeben wird. Dieser wesentliche Fortschritt einer sachgemäßen Gestaltung der christlichen Unterweisung in der Schule ist u. E. auch in der neuen Verfassung festzuhalten. Wir bitten dies durch folgende Bestimmung zum Ausdruck zu bringen:

„Der Religionsunterricht ist ordentliches Lehrfach der Schule. Er wird im Auftrag der Kirchen erteilt und beaufsichtigt.“

V. Staat und Kirche

a) Grundsätzliches.

Art. 140 GG nimmt auf die Art. 136, 137, 138, 139 und 141 der Weimarer Verfassung Bezug. Im Rahmen dieser grundsätzlichen Bestimmungen halten sich auch die Artikel der Verfassungen in Baden, Württ./

Hohenz. und Württ./Baden. Bemerkenswert ist aber, daß Art. 29 WB die indifferente Haltung der Weimarer Verf. gegenüber den Kirchen aufgegeben und eine positive Wertung der Arbeit derselben zum Ausdruck gebracht hat, indem deren Bedeutung für die Bewahrung und Festigung der religiösen und sittlichen Grundlagen des menschlichen Lebens anerkannt wird. Wir würden es begrüßen, wenn in der neuen Verfassung eine gleiche Wertung sichtbar würde.

Im übrigen ist bemerkenswert, daß lediglich in der Verfassung von WH (Art. 120) es unternommen worden ist, dem besonderen Auftrag der Kirchen und ihrer Wesensart Ausdruck zu geben und über das grundsätzliche Verhältnis von Staat und Kirche eine konkrete positive Aussage zu machen. Die nur negative Feststellung der Weimarer Verf. (Art. 137), wonach keine Staatskirche besteht, ist inzwischen Gemeinbesitz des öffentlichen Bewußtseins geworden und deshalb nicht mehr wiederholungsbedürftig. Wir begrüßen deshalb die Bestrebung, die in Art. 120 WH ihren Niederschlag gefunden hat, über das Verhältnis von Staat und Kirche etwas Wesentliches, dem heutigen Zustand und den heutigen Anschauungen Gemäßes zu sagen. Wir bitten, folgende Bestimmung in die neue Verfassung des Landes aufzunehmen:

„Die Kirchen stehen unter dem besonderen Auftrag Gottes. In der Erfüllung dieses Auftrages entfalten sie sich frei von staatlichen Eingriffen. Ihre Bedeutung für die Bewahrung und Festigung der religiösen und sittlichen Grundlagen des menschlichen Lebens wird anerkannt.“

b) Die Rechtspersönlichkeit der Kirche.

Es ist in Deutschland z. T. seit etwa 150 Jahren rechtens, die Kirche als Körperschaft des öffentlichen Rechts zu behandeln. Es ist aber heute allseits anerkannt, daß die Kirche nicht wie andere Körperschaften des öffentlichen Rechts im Grunde staatliche Aufgaben in der Form der Selbstverwaltung wahrzunehmen hat, über deren zweckmäßige und richtige Erfüllung der Staat eine Aufsicht zu führen hätte. Man weiß vielmehr in allen freiheitlichen Staatswesen, daß die Kirche ureigene Aufgaben hat, für deren richtige Erfüllung sie zwar Gott, aber keinesfalls dem Staat verantwortlich ist, weshalb der Staat auch in dieser Hinsicht kein Aufsichtsrecht ihr gegenüber hat. Es ist in der Rechtslehre deshalb allgemein anerkannt, daß die Kirchen als Körperschaften des öffentlichen Rechts eine Sonderstellung einnehmen und staatliches Recht, das für Körperschaften des öffentlichen Rechts gelten soll, nicht unbesehen und ohne weiteres auch auf die Kirchen anwendbar ist. Es scheint uns geboten zu sein, dieser Besonderheit der Kirchen als Körperschaften des öffentlichen Rechts gesetzestechnisch dadurch Ausdruck zu verleihen, daß man sie als „Körperschaften des öffentlichen Rechts eigener Art“ bezeichnet. Wir empfehlen daher die Formulierung:

„Die Kirchen sind und die Religionsgemeinschaften bleiben, soweit sie es bisher waren, Körperschaften des öffentlichen Rechts eigener Art.“

c) Autonomie der Kirchen und Freiheit des Anstellungsrechts.

Wir bitten, die bislang gebräuchliche Formulierung, soweit sie die Autonomie der Kirche gewährleistet, beizubehalten und die Freiheit der

Kirche in Ansehung ihres Anstellungsrechts nicht nur gegenüber Eingriffen von Staat und Gemeinden, sondern, wie es der anerkannten Rechtslage entspricht, ganz allgemein festzustellen. Unser Vorschlag lautet:

„Die Kirchen ordnen und verwalten ihre Angelegenheiten selbständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes. Ihre Ämter und Dienststellen können sie selbständig nach Maßgabe des kirchlichen Anstellungsrechts ohne Mitwirkung außerkirchlicher Stellen besetzen.“

d) Kirchensteuerrecht.

Wir empfehlen die Übernahme der bisher üblichen Formulierung:

„Die Kirchen sind als Körperschaften des öffentlichen Rechts berechtigt, auf Grund der amtlichen Steuerlisten Steuern zu erheben.“

e) Staatsleistungen.

Die Verschiedenheit der Rechtslage in Baden und Württemberg erschwert eine einheitliche Bestimmung. In Baden besteht gegenüber den Kirchen ein Kirchenvertrag bzw. ein Konkordat. In Württemberg haben bisher die Verfassungen von 1819, 1919 und 1946 konkrete Aussagen über die finanziellen Beziehungen von Staat und Kirche gemacht. Auf die kurze Darstellung dieser Sache in der Anlage nehmen wir Bezug. Wir empfehlen die Übernahme des Art. 34 Abs. 4 der bad. Verfassung und eine der besonderen Lage in Württemberg gerecht werdende weitere Bestimmung:

„(1) Die auf Gesetz, Vertrag oder besonderen Rechtstiteln beruhenden Staatsleistungen an die Kirchen werden gewährleistet.“

(2) Die in den bisherigen Ländern bestehenden Verpflichtungen des Staates zu wiederkehrenden Leistungen an die Kirchen bleiben dem Grunde nach gewährleistet. Eine endgültige Regelung dieser Leistungen soll durch Vertrag erfolgen. Bis zum Abschluß dieses Vertrags werden die Staatsleistungen an die Kirchen in Württemberg nach den bisher geltenden Bestimmungen bemessen.“

In dem vorstehend vorgeschlagenen Abs. 2 wird der Art. 34 der Württemberg. Verfassung in seinem wesentlichen Inhalt übernommen; den schon schwebenden Vertragsverhandlungen wird Rechnung getragen, und der Übergangszustand wird rechtlich geordnet.

f) Gewährleistung des kirchlichen Eigentums und der Wohlfahrtspflege; Anerkennung der Gemeinnützigkeit; Anstaltsseelsorge.

Wir bitten eine dem Art. 35 der badischen Verfassung entsprechende Bestimmung aufzunehmen:

„(1) Das Eigentum und andere Rechte der Kirchen am Kirchengut und an ihren für Kult-, Erziehungs- und Wohltätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und sonstigen Vermögen werden gewährleistet. Die Güter und Einkünfte dieser Anstalten und Stiftungen dürfen ihren Zwecken und bisherigen Verfügungsberechtigten weder entfremdet noch entzogen werden. Die von den Kirchen oder ihren Organisationen unterhaltenen Krankenhäuser, Schulen, Fürsorgeanstalten und ähnliche Häuser gelten als gemeinnützige Einrichtungen.“

(2) Die öffentliche Wohlfahrtspflege der Kirchen wird gewährleistet. Die

freie Religionsübung in den öffentlichen Krankenhäusern, Wohlfahrts- und Fürsorgeanstalten sowie in den Strafanstalten wird geschützt."

Außerdem bitten wir in diesem Zusammenhang entsprechend dem Art. III Abs. 2 des badischen Kirchenvertrags und in Übereinstimmung mit dem früheren § 63 Abs. 2 der württ. Verfassung von 1919 folgende Bestimmung wiederherzustellen:

„Die Gebäude und Grundstücke des Staats, die derzeit kirchlichen Zwecken dienen, werden in das Eigentum der Kirchen übertragen.“

VI. Theologische Fakultäten

In der Frage des Mitwirkungsrechts der Evangelischen Kirche bei der Erteilung von Lehraufträgen, der Zulassung von Dozenten und der Berufung und Anstellung von ordentlichen und außerordentlichen Professoren bei den theol. Fakultäten ist besonders in Württemberg auf evangelischer Seite der Tatsache nicht genügend Rechnung getragen, daß die theol. Fakultäten die Ausbildungsstätten des kirchlichen Nachwuchses im Pfarramt sind. Die bisherige Rechtslage ist ein noch nicht beseitigtes Überbleibsel des Staatskirchentums, bei dem die theol. Hochschullehrer vom König ernannt wurden, der zugleich der summus episcopus (Bischof) war. Anlässlich der Verfassungsberatungen in Württ./Hohenzollern hat die württ. Kirchenleitung kein positives Mitbestimmungsrecht gewünscht, sondern nur gebeten, wenigstens so viel einzuräumen, daß der Staat keinen theol. Hochschullehrer gegen ein ablehnendes Votum der Kirche anstelle. Leider wurde die Frage mit der Kirchenleitung nicht weiter erörtert. Es ist aber nicht folgerichtig, auf der einen Seite anzuerkennen, daß der Staat bei der Ämterbesetzung der Kirche nicht mitwirkt, und auf der anderen Seite dem Staat ein im letzten Grunde von der Meinung der Kirche völlig unabhängiges Recht dahingehend zu geben, zu bestimmen, wer geeignet und berufen sein soll, mehrere Pfarrergenerationen auszubilden. Dies ist um so schwerwiegender, als weder der Senat der Universität noch der Staat rechtlich gebunden ist, sich an die Besetzungsanträge der theol. Fakultät zu halten. Bekanntlich ist die Rechtslage auf kath.-kirchlicher Seite grundlegend anders. Nicht nur, daß kein Lehrauftrag an einer kath. theol. Fakultät ohne das Einverständnis der Kirche vergeben werden darf, die Kirche kann sogar verlangen, daß ein von ihr beanstandeter Lehrer abgelöst und durch einen anderen ersetzt wird (vgl. Preuß. Konkordat Art. 12 und Schlußprotokoll hiezu, desgl. bayrisches Konkordat Art. 3 und badisches Konkordat Art. X sowie Art. 2 und 19 des Reichskonkordats, wodurch die Regelung der Länderkonkordate auf das ganze Reichsgebiet erstreckt wird). Nach Art. 30 der badischen Verfassung erfolgt die Besetzung der theol. Lehrstühle in Freiburg im Einvernehmen mit der Kirche, und nach Art. VII des badischen Kirchenvertrags mit der badischen Kirche erfolgt die Berufung oder Anstellung eines akademischen Lehrers an der Ev. theol. Fakultät in Heidelberg „im Benehmen“ mit der badischen Kirchenleitung. Ein einvernehmliches Handeln des staatlichen Amtes, das über die Anstellung theol. Hochschullehrer Beschluß faßt, mit der zuständigen Kirchenleitung wäre eine sachgemäße Lösung dieser Staat und Kirche betreffenden Frage. Zunächst scheint uns aber

geboten zu sein, eine Rechtsgleichheit zwischen der badischen und württembergischen Regelung dieser Frage herbeizuführen. Wir schlagen deshalb vor, die hier in Betracht kommende Bestimmung Art. VII Abs. 1 und 2 des badischen Kirchenvertrags in der Verfassung zu verankern und die Regelung im einzelnen einer Vereinbarung zu überlassen, die zwischen Staat und Kirche unter Beteiligung der Fakultäten abzuschließen ist.

Wir bitten in die künftige Verfassung folgende Bestimmung aufzunehmen:

„Die theologischen Fakultäten in Tübingen und Heidelberg werden gewährleistet. Die Berufung, Beauftragung oder Zulassung theologischer Lehrer erfolgt im Benehmen mit der zuständigen Kirchenleitung. Die Einzelheiten werden durch Vereinbarung geregelt.“

VII. Sonn- und Feiertagsschutz

Wir bitten diesen Schutz verfassungsrechtlich zu gewährleisten und empfehlen folgende Bestimmung:

„Die Sonntage und die staatlich anerkannten Feiertage werden als Tage der Ruhe gesetzlich geschützt.“

VIII. Übergangs- und Schlußbestimmungen

Am zweckmäßigsten in den Übergangs- und Schlußbestimmungen der kommenden Verfassung wird auszusprechen sein, daß der neue Staat Rechtsnachfolger von WB, B und WH ist, die seinerzeit in die Rechte und Pflichten der Länder Baden und Württemberg eingetreten sind. Aber auch wenn dieser Rechtssituation irgendeine andere gesetzliche Ausgestaltung gegeben werden sollte, so kommt es uns darauf an, daß aus der neuen Verfassung eindeutig zu erkennen ist, daß der neue Staat den unterm 14. 11. 1932 und 10. 3. 1933 zwischen dem Freistaat Baden und der Vereinigten Evang.-prot. Landeskirche Badens abgeschlossenen Kirchenvertrag anerkennt. Soweit durch diesen Vertrag die Vertragsschließenden und ihre Rechtsnachfolger Rechte und Pflichten erhalten, die über die in der neuen Verfassung festgesetzten Rechte und Pflichten hinausgehen, wird diese vertragliche Rechtslage durch die Verfassung nicht berührt.

Stuttgart
Karlsruhe, im März 1952.

(Dienstsiegel)

Ev. Oberkirchenrat Karlsruhe
D. Dr. Friedrich
Ev. Oberkirchenrat Stuttgart
I. V. Dr. Weeber

Anlage.

I. Leistungen des Landes Württemberg (Württemberg-Hohenzollern und Landesbezirk Württemberg) an die Evang. Landeskirche in Württemberg

Die Leistungen des württ. Staates an die evangelische Kirche beruhen hauptsächlich auf den Verpflichtungen, die der Staat im Zusammenhang mit der Einziehung des altwürtt. Kirchenguts im General-

reskript von 1806 übernommen hat, insbesondere auf der Verpflichtung zur Rückgabe des altwürtt. Kirchenguts nach § 77 der württ. Verf. von 1819. Sie sind also die Gegenleistung dafür, daß der Staat das eingezogene Kirchengut behält. Zum Kirchengut gehörten auch Grundrechte (Zehnten u. a.), die um die Mitte des 19. Jahrhunderts in der Weise abgelöst worden sind, daß die Ablösungsgelder zum Staatsgrundstock eingezogen wurden.

Nach § 63 württ. Verf. von 1919 sollte den Kirchen „als Abfindung ihrer Vermögensansprüche an den Staat“ eine unveränderliche Geldrente gewährt und beiden Kirchen in Höhe ihrer Bedürfnisse übrigens unter Berücksichtigung ihrer Mitgliederzahl durch ein später zu erlassendes Gesetz festgesetzt werden. Etwaige Streitigkeiten über die Höhe der Renten nach ihrer Festsetzung sollte der Verwaltungsgerichtshof entscheiden. Die Grundstücke und Gebäude des Staats, die kirchlichen Zwecken dienen, sollten durch dasselbe Gesetz in das Eigentum der Kirche übertragen werden.

Die Bestimmung wurde nicht vollzogen, weil zunächst die Inflation und nach 1924 die rasch wechselnden Preis- und Lohnverhältnisse die Festsetzung einer unveränderlichen Rente, bei der zunächst die Kirche, später der Staat in Nachteil gekommen wäre, als untunlich erscheinen ließen. Es besteht allseitig kein Zweifel darüber, daß heute nur eine veränderliche, dem Geldwert anpassungsfähige Rente in Betracht zu ziehen ist.

Die Folge war, daß die Staatsleistungen jährlich im Haushaltsgesetz festgesetzt wurden und nach 1933 von einer übelwollenden Regierung abhingen, welche überdies in die Rechtsverhältnisse der in staatlichem Eigentum verbliebenen Gebäude und Grundstücke willkürlich zum Nachteil der Kirche eingriff.

§ 34 der württ./bad. Verf. gewährleistet die dauernden Verpflichtungen des Staates an die Kirchen dem Grund nach. Art und Höhe der Leistungen zu regeln, blieb einem Gesetz oder Vertrag vorbehalten. Eine endgültige allgemeine Regelung sollte durch Gesetz oder Vertrag festgelegt werden. Vertragsverhandlungen schweben; sie konnten aber noch nicht abgeschlossen werden.

II. Leistungen des Landes Baden und des Landesbezirks Nordbaden an die Evang. Landeskirche Badens

Es werden drei verschiedene Arten von Staatsleistungen bewirkt:

1. auf Grund des Artikels 4 des Kirchenvertrags zwischen dem Freistaat Baden und der Vereinigten Evang.-prot. Landeskirche Badens 240 000.- RM. Der Betrag ist 1:1 aufgewertet. In dem erwähnten Artikel 4 Abs. 3 ist eine Wertklausel eingebaut.

2. ein Beitrag zur Aufbesserung gering besoldeter Kirchendiener. Dieser Beitrag wurde zum ersten Mal geleistet auf Grund des Bad. Gesetzes vom 25. August 1876. Dieses Gesetz ist befristet erlassen, aber immer wieder verlängert worden, bis schließlich das Gesetz vom 3. April 1930 (Staatl. Ges.- und V.-Blatt Seite 85) einen stufenweisen Abbau dieser sogenannten Dotation anordnete derart, daß die Zuschüsse mit Ende des Rechnungsjahres 1934 aufhörten. Die Leistung des Zuschusses ist wieder aufgenommen worden seit dem Rechnungsjahr 1947. Zur Zeit

werden gegeben von dem Landesbezirk Baden 626 750.- DM und von Baden 436 000.- DM, zusammen 1 062 750.- DM. Die Frage, ob eine Rechtspflicht des Staates zur Leistung dieser Dotation besteht, ist offen. Zusammen mit Liermann: Staat und evang. Kirche S. 83 ff., Lang: Welche Leistungen des Bad. Staates und der Vereinigten Evang.-prot. Landeskirche Badens genießen den Schutz des Artikels 138, 173 der Reichsverfassung S. 90 u. ff., und Friedrich: Der evang. Kirchenvertrag mit dem Freistaat Baden S. 102 ff., nehmen wir an, daß eine Rechtspflicht besteht. Es fragt sich nun, ob es nicht einem guten Verhältnis zwischen Staat und Kirche dienlich wäre, wenn in der Verfassung entschieden würde, daß die Dotation, die von 1876 bis April 1935 und dann wieder seit 1. April 1947 geleistet worden ist, dem Grunde nach anerkannt wird.

3. Um die Wende des 18. und 19. Jahrhunderts hat der Bad. Staat das Kirchengut der damaligen lutherischen Kirche von Baden-Durlach, die eine Staatskirche war und deren Vermögen er mitverwaltete, „inkammeriert“. Dieses Vermögen war leistungspflichtig für 177 Pfarrpfründen und 10 sonstige Berechtigte und Baupflichtige für 202 kirchliche Gebäude, nämlich 131 Kirchen und 71 Pfarrhäuser. Auf Grund dieser Verpflichtung, die von seiten des Staates im wesentlichen immer erfüllt worden ist und die auch eine Anerkennung im Schlußprotokoll zu Artikel 4 Abs. 2 des Kirchenvertrages findet, hat beispielsweise für die Zeit vom 23. April 1950 bis 22. April 1951 Nordbaden 182 845.- DM und Südbaden 200 981.- DM, zusammen 383 826.- DM an Kompetenzen für die 187 Pfründen geleistet. Für das Haushaltsjahr 1949 sind zur Beilegung der Baupflichten für die 202 kirchlichen Gebäude vorgesehen worden: Nordbaden 127 400.- DM, Südbaden 55 700.- DM, zusammen 183 100.- DM. Da die Rechtspflicht für die Leistungen dieser Zuschüsse unbestritten ist und der Kirche ein privatrechtlicher Klageanspruch zusteht, braucht die Verfassung sie nicht zu erwähnen.

Als Hilfe für den seelsorgerlichen Dienst empfehlen wir:

ELISABETH HAUFF

Krankenbüchlein

Briefe einer Kranken
zur Krankenseelsorge

DM 1.-

MARTIN HAUG

Fahre auf die Höhe!

Trostbüchlein
für Zeiten des Leides

DM 1.30

QUELL-VERLAG STUTTGART

Die Mitarbeiter dieser Beilage:

Pfarrer Rudolf Bössinger, (17 a) Heidelberg-Kirchheim, Oberdorfstr. 1

Pfarrer Wilhelm Schlesinger, (17 a) Eutingen bei Pforzheim

Pfarrer Dr. Wilhelm Weber, (17 a) Mannheim, Werderplatz 16

Schriftleitung: Pfarrer Helmuth Meerwein, (17 a) Karlsruhe, Blumenstraße 1. — Verlag: Quell-Verlag und Buchhandlung der Evang. Gesellschaft in Stuttgart G.m.b.H., Stuttgart O, Urbanstraße 25, Postschließfach 897. — Druck: Verlagsdruckerei Conradi & Co., Fellbach bei Stuttgart. — Bezug durch jede evang. Buchhandlung oder direkt vom Verlag. — Preis bei gesondertem Bezug der Beilage vierteljährlich DM 3.35 einschl. Versandkosten, Einzelnummer DM 0.60. Alle Rechte vorbehalten.